

Bertrandt Ingenieurbüro GmbH
Krümke 1
38479 Tappenbeck

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BS 24-044: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Fahrzeugen und Altfahrzeugen mit einer Gesamtlagerfläche von 14.231 m² auf dem Werksgelände der Firma Bertrandt Ingenieurbüro GmbH am Standort Tappenbeck

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Bertrandt Ingenieurbüro GmbH hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG²) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Fahrzeugen und Altfahrzeugen mit einer Gesamtlagerfläche von 14.231 m² beantragt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abstellfläche für Fahrzeuge und Altfahrzeuge.

Diese Anlage fällt unter Nr. 8.12.3.2V des Anhang 1 der 4. BImSchV³ und stellt die Hauptanlage dar. Eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagenteile (Nebenanlagen) weist die Hauptanlage nicht auf.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

Vermerk

1. Stufe:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Im Beurteilungsgebiet des Vorhabens befinden sich keine, in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzgüter.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 10.06.2024 führte der Landkreis Gifhorn aus, dass keine UVP erforderlich ist.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kann festgestellt werden, dass die Prüfung der ersten Stufe (s. Ziff. 1) ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit die Prüfung der zweiten Stufen (allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG, s. Ziff. 2) nicht erforderlich ist. Es waren keine Umstände erkennbar, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 UVPG geben konnten.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte. Zudem kann aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Gifhorn vom 10.06.2024 auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im niedersächsischem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.